

Die Zurzacher Messen

Autor(en): **Herzog, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): - **(1898)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zurzacher-Messen. *)

Über die Zeit der Entstehung der Zurzacher-Messen lassen uns die Quellen völlig im Stiche. Dennoch können wir, gestützt auf die Entwicklung anderer Messen sowie auf Grund des spätern Zurzach betreffenden Urkundenmaterials wenigstens den mutmaßlichen Gang der Entwicklung unserer Messen erschließen. Da letztere selbstverständlich mit der Geschichte Zurzachs aufs engste verknüpft ist, müssen wir im Geiste schnell die Geschichte dieses Marktfleckens an uns vorüberziehen lassen.

An der Stelle der alten römischen Niederlassung Tenedo begegnet uns rund um das Jahr 700 der deutsche Ort Urzacha, und zwar bei dem ungenannten Geographen von Ravenna. Im Oktober 881 verließ Kaiser Karl III. (der Dicke) seiner Gemahlin Richarda auf ihre Bitte die kleine Abtei Zurzach auf Lebenszeit und bestimmte, daß dieselbe nach ihrem Ableben an die Kirche, welche er sich als Begräbnisstätte erwähle, zur Erhaltung der Lichter fallen solle. Durch diese Verfügung fiel die kleine Abtei, ein Frauenkloster, nach dem Tode der Richarda an die Benediktiner-

*) Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung der historischen Gesellschaft zu Zurzach am 8. November 1897.

abtei Reichenau im Untersee, mit welcher sie bereits seit mindestens 50 Jahren in näherer Verbindung gestanden haben muß. Denn in dem in den Jahren 830—834 entstandenen Teile des Verbrüderungsbuches der Abtei Reichenau finden sich die Namen der Äbtissin, der Pröbstin und der Nonnen von Zurzach (Zuriaca) aufgezeichnet und täglich werden sie von den Brüdern auf der stillen Insel im Untersee in das Gebet eingeschlossen. Bereits im 10. Jahrhundert erscheint nach verschiedenen gleichaltrigen Zeugnissen Zurzach als Brennpunkt für die Verehrung der heiligen Verena, zu welchem zahlreiche Pilger herbeiströmen um ihren Schutz und Schirm zu erflehen. Wie zum heil. Jakob zu Compostella pilgern kinderlose Eltern zum Grabe der heil. Verena um durch ihre Fürbitte von Gott mit Kindern, insbesondere mit einem Stammhalter gesegnet und beschenkt zu werden. Herzog Hermann II. von Alemannien kommt um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts mit seiner Gattin Gerberga, einer Tochter König Konrads von Burgund, nach Zurzach; sie erflehen sich zu ihrer Schar Töchter, die ihnen bereits geschenkt worden ist, einen Sohn und Verena hat, der Vita sancte Verene zufolge, ihre Bitte sogleich erfüllt. Noch im 14. und 15. Jahrhundert werden an die „hailigu vrowa sant Vrena, du Zurzach gnädig ist“, Leibeigene (die sogen. Brenner) geschenkt, damit sie den Schenkern bei Gott Leiberben erwerben möge.

Vom Tode der Richarda bis zum Jahre 1265 blieb die Kirche zu Zurzach im Besitze der Reichenau. Wie lange sich die Benediktinerinnen der Verehrung der Heiligen weiheten, läßt sich nicht bestimmen; mit der wachsenden Bedeutung des Wallfahrtsortes scheinen männliche Vertreter ihres Ordens

an ihre Stelle getreten zu sein. Um die Benediktinerabtei siedelten sich, wie um einen Kristallisationspunkt, die der Abtei gehörigen Gotteshausleute sowie auch freie Leute an; der Weiler erwuchs zum Dorfe, das Dorf zum Flecken. Die Benediktinerabtei selbst wurde in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt wie dies bei einer Reihe unserer Benediktinerklöster der Fall war. Ein solches Chorherrenstift muß bereits existiert haben als am 27. Mai 1265 Abt Albert und Convent von Reichenau wegen übergroßer Schuldenlast den Hof zu Zurzach mit dem Patronat der Kirchen zu Klingnau und Zurzach sowie der Pfründen in der letztgenannten Kirche dem Bischof Eberhard II. von Konstanz zu Handen seiner Kirche um 300 Mark Silber verkaufen mußte. Da das Chorherrenstift wegen Abwesenheit der Chorherrn, Ungleichheit der Pfründen und wegen Mangels an geistlicher Leitung sehr heruntergekommen war, so gab ihm Bischof Rudolf II. (von Habsburg-Laufenburg) im Jahre 1279 eine neue Ordnung der Statuten. Im Jahre 1294 fiel die Stiftskirche einem verheerenden Brande zum Opfer und volle 53 Jahre dauerte es bis sie 1347 in Gegenwart ihrer hohen und langjährigen Gönnerin, der Königin Agnes von Ungarn, wieder konsekriert werden konnte. Die Gelder zum Wiederaufbau der Kirche wurden durch Ablässe aufgebracht, welche die Bischöfe von Konstanz sowie auswärtige Bischöfe zu Gunsten der Gabenspenden erlassen hatten. Ein wahrer Wetteifer im Schenken von Gütern und Leibeigenen entspann sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter den Gönnern des aus der Asche wiedererstandenen Stiftes. Nachdem der Verehrung des Heiligengrabes keine Hindernisse mehr im Wege standen,

nahm dieselbe einen neuen kräftigen Aufschwung, und so ist es nicht zu verwundern, daß die Anfänge des Zurzachermarktes mit der Wiederherstellung der Stiftskirche zusammenfallen. Bei der großen Zahl von Pilgern, die sich am Feste der hl. Verena (1. Sept.) in Zurzach einfand, mußte sich das Bedürfnis des Warenaustausches von selbst geltend machen und aus diesem Bedürfnisse heraus hat sich der auf Verenatag fallende Jahrmarkt entwickelt. Es ist gar keine Frage, daß der auf das Fest dieser Heiligen anberaumte Markt der ältere und ursprünglichere ist gegenüber dem erst später eingeführten Zurzacher Jahrmarkte an Pfingsten; es geht dies einmal aus der größern und höhern Bedeutung hervor, welche der Verenamarkt gegenüber dem Pfingstmarkte durch Jahrhunderte hindurch behauptet, und anderseits spricht dafür die anderwärts, wie z. B. in Luzern und Frankfurt a. M. zu beobachtende analoge Entwicklung des Marktwesens. Urkundlich zum ersten Male erscheinen diese beiden Zurzacher Jahrmarkte am 29. August 1363 in einer Urkunde Herzog Rudolfs von Osterreich, welcher der Stadt Baden zu den bestehenden Jahrmarkten zwei weitere „einen nach Pfingsten und den andern nach Sant Verenentag, als ze Zurzach jarmerkt ist, ze hant“ verleiht. Von wem und wann dem Stifte und der Gemeinde Zurzach sowohl der erste Verenamarkt, sowie der offenbar spätere Pfingstmarkt mit Brief und Siegel bewilligt worden sind, wissen wir nicht; wir können bloß, jedoch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sie der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Dasein verdanken. Sicher ist, daß sie sehr rasch und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen größern Umfang angenommen haben, denn einerseits

werden, wie wir eben gesehen haben, die beiden neuen Märkte der Stadt Baden nach den beiden Zurzacher Märkten gerichtet und anderseits hatte die Familie Negeli von Klingnau um diese Zeit bereits ein eigenes Kaufhaus in Zurzach zur Benützung für die Krämer errichtet. Seinen raschen Aufschwung verdankte der Marktflecken, abgesehen von der Bedeutung, die er als eine religiös hochverehrte Kultusstätte besaß, seiner ganz unvergleichlichen Lage am Rheine gerade in der Mitte zwischen Konstanz und Basel und unweit der Mündung der Aare, die mit ihren ebenfalls schiffbaren Zuflüssen der Reuß und der Limmat den Verkehr mit der ganzen innern Schweiz, mit Frankreich und mit Italien vermitteln half. Neben dem natürlichen Verkehrswege auf dem Wasser entwickelte sich mit dem zunehmenden Besuche des Marktes ganz von selbst das künstliche Straßennetz das auf Zurzach zu- und von Zurzach abführte, so daß dieser Ort in den Schnitt- und Kreuzungspunkt der nach allen vier Himmels- gegenden laufenden Verkehrswege zu liegen kam. Dank dieser künstlichen und natürlichen Verbindungen entwickelte sich Zurzach mit der Zeit zu einem sehr wichtigen Handels- plaze für die Schweiz, Deutschland, die Niederlande, Frank- reich und Italien. Die Zurzacher-Messen mit denjenigen von Leipzig und Michninowgorod auf eine Linie zu stellen oder sie gar zu einem Weltmarkte zu stempeln, geht nicht an. „Mit der Zeit“ wurde ausdrücklich bemerkt, weil für eine so weit ausgedehnte Kundschaft die Dauer der zwei Jahrmärkte anfänglich doch zu kurz war. Beide Märkte, zu denen sich erst in unserm Jahrhunderte ein dritter ge- stellte, dauerten nämlich ursprünglich nur einen Tag. Erst am 4. April 1408 verlängerte König Ruprecht dem Stifte

St. Verenen und dem Flecken Zurzach die zwei Jahrmärkte Montags nach dem achten Tage der Pfingsten, also am Montage nach der Pfingstwoche und am St. Verenentag um je zwei Tage und bestätigt in dieser ersten noch erhaltenen Königsurkunde alle übrigen von seinen Vorgängern Zurzach erteilten Freiheiten und Privilegien. Ebenso König Sigismund, der am 8. März 1433 in Siena auf Bitte des Stiftes Zurzach dem dortigen Räte und den Bürgern zu den zwei Jahrmärkten einen je auf Samstag abzuhalten = den Wochenmarkt bewilligte, welchen König Friedrich IV. am 7. Oktober 1442 in Bern bestätigte.

Für die wachsende Bedeutung der Zurzacher Märkte spricht am besten der Umstand, daß die in der Nähe gelegenen Städte ihre Märkte unmittelbar an diejenigen Zurzachs anzuschließen suchen, indem sie dieselben den Zurzacher Märkten vorausgehen oder nachfolgen lassen. Das älteste Beispiel, welches die Stadt Baden bietet, haben wir schon als die älteste Erwähnung des Zurzacher Marktes überhaupt kennen gelernt; ihr folgte Zürich, das sich 1390 von König Wenzel eine Pfingstmesse bewilligen ließ, die wie 1582 bezeugt wird, ihren Anfang auf den nächsten Donnerstag nach dem Zurzacher Pfingstmarkt „wie von alter her“ nahm. Sodann erwirkte sich Klingnau am 26. März 1408 zu Konstanz von König Ruprecht die Erlaubnis, jährlich zwei Jahrmärkte, den ersten am dritten Tag vor St. Verenen und den andern am Donnerstag nach Pfingsten für je zwei Tage abhalten zu dürfen. Endlich verließ König Friedrich IV. der Stadt Waldshut 1445 das Recht zwei Jahrmärkte einzuführen, von welchen der eine vom Pfingstmontag an acht Tage, der andere vom St. Bartholomäustag (24. Aug.)

bis auf St. Verenentag währen soll. Daß alle diese Märkte zeitlich mit den Zurzacher Märkten zusammenfallen, kann doch nur damit erklärt werden, daß die genannten Städte die nach Zurzach reisenden Kaufleute, denen königliches Geleit und Schirm zugesichert war, auf der Hin- oder Herreise auf ihre fast gleichzeitig einfallenden Märkte zu ziehen hofften. So überaus spärlich und dürftig die Nachrichten über die Zurzacher Märkte für das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts sind, so reden diese indirekten Zeugnisse doch eine beredte Sprache. Sie thun unwiderleglich dar, daß die beiden Märkte schon damals ihren ausschließlich lokalen Charakter abgestreift haben und daß dieselben verhältnismäßig rasch von weiteren Kreisen besucht worden sind.

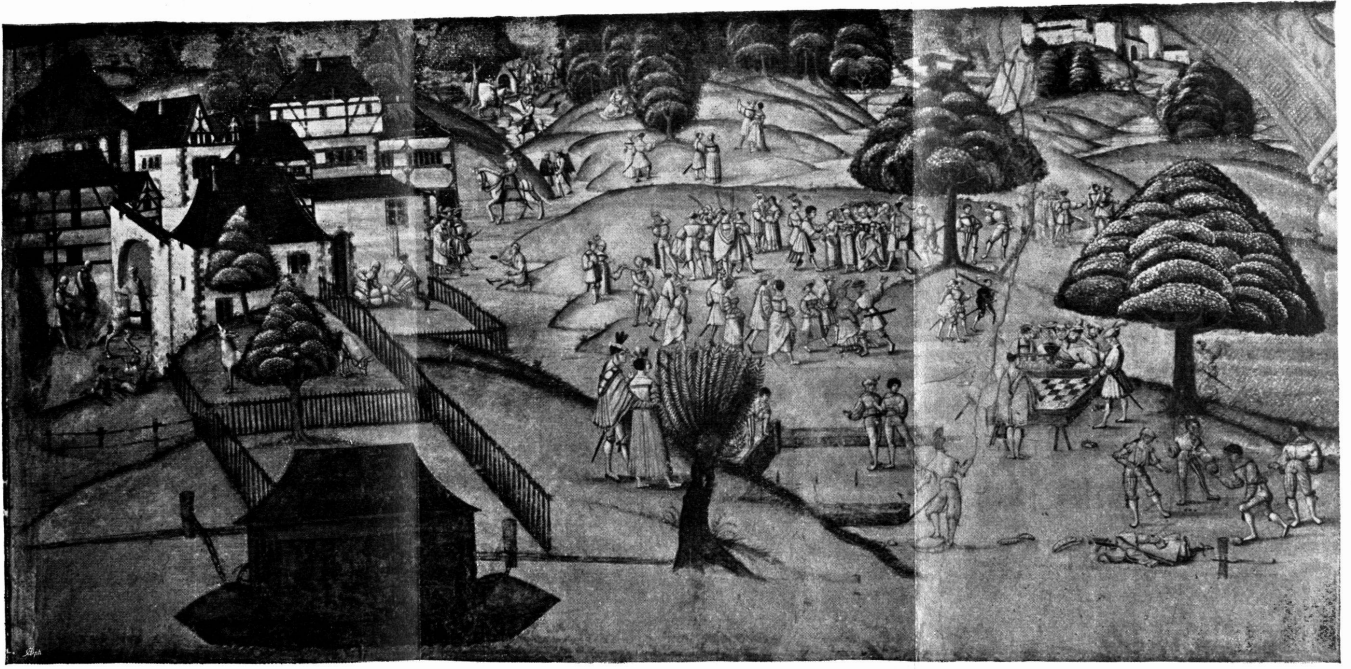
Es ist klar, daß es bei der wachsenden Bedeutung, welche die Zurzacher Märkte nach und nach gewonnen hatten, den Eidgenossen sehr erwünscht sein mußte, auf die Entwicklung dieser Märkte einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Für sie hatte die Eroberung des Aargaus den nicht zu unterschätzenden Vorteil, nunmehr direkt, auf eigenem Gebiete, nach Zurzach gelangen zu können. Insbesondere lag nun das ganze Aarethal samt seinen Nebenthälern in ihrer Macht. Daß sie sich sofort des dortigen Marktwesens als eines ihnen zustehenden Rechtes bemächtigten, zeigt schon die allererste gemeineidgenössische Jahresrechnung vom 10. Juni 1416. Laut der letztern hat Johannes Schwend, Vogt zu Baden, für seine Ausritte in die Ämter der Grafschaft Baden und für die Besorgung des vorjährigen Zurzachmarktes (d. h. des Verenamarktes 1415), 124 fl 4 Schillinge ausgelegt. Wohl hatten die Eidgenossen mit großen Schwierig-

keiten zu kämpfen, dem Bischofe von Konstanz die ihm auf die Märkte zustehenden Rechte aus den Händen zu winden. Dauerten diese Kämpfe und Reibereien mit dem Bistum Konstanz auch bis zum Zusammenbruche der alten Eidgenossenschaft an, so verfolgten die Eidgenossen doch zielbewußt ihren Plan. Es ist keine Frage, daß der Übergang der Grafschaft Baden an die Eidgenossen den Zurzacher Märkten einen neuen kräftigen Impuls gegeben hat, auch wenn wir dies nicht zahlenmäßig an der Hand statistischen Materials, das überhaupt für die frühere Zeit vollständig fehlt, beweisen können. Einmal sehen wir, daß jetzt wichtige Gewerbekorporationen in Zurzach dadurch festen und sichern Fuß zu fassen suchen, daß sie daselbst für den Verkauf ihrer Waren besondere Räume pachten, so die Gerber von Bern schon 1431, die Gerber und Tuchleute von Freiburg 1453. Der Zudrang der Händler ist derart gestiegen, daß auf ihr Drängen hin die Gemeinde Zurzach das der Familie Regeli seit einem Jahrhundert zugehörige Kaufhaus für ungenügenderachtet und 1479/80 ein eigenes geräumiges Gemeinde-Kaufhaus errichten läßt. Andererseits haben sich die Märkte derart in den eidgenössischen Handelskreisen eingelebt und eingebürgert, daß sie zu fixen Zahlungsterminen auch für solche Händler wurden, die den Zurzacher Markt nicht persönlich besuchten. Der Besuch von Seite der Städtebürgerchaften nahm so überhand, daß jeweilen wichtige Amtshandlungen und Ratsitzungen bis nach Schluß der Märkte verschoben werden mußten (Bern, Freiburg). Die Entwicklung, die der Zurzachermarkt im 15. Jahrhundert genommen hat, wird am schlagendsten durch folgende historische Thatsache klar gelegt. Am 1. Mai 1463 setzte Adrian von

Bubenberg dem Herzog Ludwig dem Schwarzen von Beldenz zur Bezahlung des ihm (Adrian von Bubenberg) schuldigen Soldes für geleistete Kriegsdienste gegen die Wittelsbacher eine vierzehntägige Frist an und drohte ihm und dem Bruder des Herzogs, dem Bischofe von Straßburg mit offener Fehde. Sobald der Rat von Bern von diesem Schritte Adrians von Bubenberg Kenntnis erhalten hatte, vermittelte er zwischen den Parteien; an Adrian selbst erging eine ernste Aufforderung, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten, damit nicht etwa die eidgenössischen Märkte zu Zurzach und Baden geschädigt würden. Adrian folgte dieser Mahnung und der Streit konnte schließlich nach mehrjährigen Verhandlungen beigelegt werden. Wir sehen also den Rat von Bern ernstlich bemüht, jegliche Störung der Handelsverhältnisse zwischen Deutschland und der Eidgenossenschaft zu verhindern und speziell den auf den genannten Märkten bestehenden Handelsverkehr aufrecht zu erhalten. Diese gleiche Tendenz haben die Eidgenossen im 15. und im 16. Jahrhundert unablässig verfolgt und welchen Erfolg ihre Bemühungen gehabt haben, davon mögen uns einige zeitgenössische Chronisten Kunde geben. Am Schluß des 15. Jahrhunderts sagt Konrad Türst in der Übersetzung seiner Schrift „de situ confoederatorum (Beschreibung der Eidgenossenschaft)“: „Ob die ja kurz synd so synd doch in allen unren landen und gepieten nit größer jarmerkt.“ Im Jahre 1547/48 läßt sich der Chronist Johannes Stumpf in seiner Schweizerchronik folgendermaßen vernehmen: „Zurzach ist noch unserer Zeit gar ein herrlich Rauffhauß gemeiner Eidgnoschaft, zur Graffschafft Baden gehörig: hat jürlich zwen groß Jar- märkt der gleychen man nit findet zc. Dar wirt wunder

große Waar verkaufft und kompt groß Volck dahin zc.“ Dieser Mitteilung ist in einem Holzschnitte eine interessante Darstellung des Zurzacher Marktes beigegeben, die mit dem bekannten Doppelgemälde im St. Georgenfloster in Stein am Rhein vom Jahre 1515/16 auf die gleiche Quelle zurückzugehen scheint. Die Ausführungen Stumpfs gibt Sebastian Münster in seiner Cosmographen wörtlich wieder, und der Chronist Aegidius Tschudi sagt ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahre 1551: „Nachdemme die Farnmärkt zu Zurzach sich für und für merrendt und zunemend zc.“ Endlich bemerkt der Basler Andreas Ryff speziell vom Berenamarkte, er sei ein herrlicher und in der Eidgenossenschaft „der größte Formarkt, da gar mächtig viel Volcks hinkommt und ein stattliche Summa Waren aus England, Niederland, Frankreich, Lothringen, Burgund, Italien und ganz Deutschland hingeführt und verhandelt werden.“ So viel wir unsern Quellen entnehmen können, haben die Zurzacher Märkte im 16. Jahrhundert, in welchem keine außerordentlichen Störungen eingetreten zu sein scheinen, ihren Höhepunkt erreicht. Von dieser Höhe sanken sie im folgenden Jahrhundert infolge verschiedener Umstände herunter. Die Einführung des neuen Kalenders (1584), bei welcher der Berenamarkt auf den 11. September hinausgeschoben wurde, brachte mit der Verrückung des altgewohnten Termins dem Markte eine empfindliche Einbuße. Schon hier zeigte es sich, wie später noch öfters, daß die geringste Änderung der Meßzeit die schlimmsten Folgen für den Markt hatte. Sodann bedrohte der Neid und die Mißgunst benachbarter Orte ernstlich den Fortbestand der Zurzacher Märkte.

Es wurde schon hervorgehoben, daß König Friedrich IV. der Stadt Waldshut 1445 zwei Jahrmärkte, welche zeitlich



Die Surzacher Messe

nach dem einen Wandgemälde im St. Georgenkloster in Stein am Rhein (s. Seite 10).

an die Zurzacher Märkte anschlossen, verliehen hat. Am 7. Juli 1653 erließ Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich an Waldshut die Resolution, die Wiedereröffnung dieser beiden im Laufe der Jahre in Abgang gekommenen Märkte mit möglichstem Fleiße zu betreiben. Diese Aufforderung war lediglich gegen eine Verfügung des Landvogtes von Baden gerichtet, der allerdings entgegen der geltenden Meßfreiheit auf den Wunsch eines Bürgers von Freiburg im Breisgau die Waren dortiger Kaufleute und Handwerker, welche auf die Messe in Zurzach aufgeführt worden waren, mit Beschlagnahme belegt hatte. Als die dreizehn Orte diesen Arrest nicht sofort aufheben wollten, traf der Erzherzog die erwähnte Gegenmaßregel, gegen welche die Eidgenossen bei der vorderösterreichischen Regierung Protest einlegten. Gleichzeitig verboten sie den eidgenössischen Kauf- und Handelsleuten den neuen Waldshuter Jahrmarkt zu besuchen und untersagten den Bewohnern von Zurzach, die Besucher ihrer Märkte durch hohe Wirtszehnen, Läden und Gemächerzinse zu drücken. Die Zurzacher gaben sich mit großem Kostenaufwand alle Mühe die drohende Gefahr von ihrem Marktflecken abzuhalten; eidgenössische Abgeordnete unterhandelten in Bregenz mit österreichischen Bevollmächtigten dahin, daß Waldshut urkundliche Beweise beibringen solle, worauf sich die Stadt neuerdings (1656) ihre Rechte durch einen Regierungserlaß bestätigen ließ. Auf eidgenössischer Seite wuchs die Aufregung, als 1659 in Waldshut ein neuer österreichischer Zollstock errichtet wurde. So weit die Akten erkennen lassen, waren die Befürchtungen der Zurzacher und der Eidgenossen über den Rückgang der Zurzacher Märkte übertrieben, denn im Februar 1664 brachte der österreichische

Landvogt bei einer mit der Visitation des Waldshuter Stadtwesens betrauten Kommission vor, daß die dortigen Märkte an Bedeutung abgenommen hätten „weillen die Stadt die fremden Krämer nicht zulassen wolle.“ — —

Empfindlicher als die Konkurrenz der Stadt Waldshut gestaltete sich diejenige des Zurzach gegenüber liegenden Dorfes Rheinheim, das dem Grafen von Sulz gehörte. Im Jahre 1665 protestierten die regierenden Orte der Grafschaft Baden gegen die fernere Abhaltung des dortigen, mit kaiserlichen Privilegien errichteten Pferdemarktes, der mit dem Zurzacher Markte auf die gleichen Tage fiel. Trotz der Versicherung des Grafen, daß er niemandem in die Freiheiten greife, und daß nur ganz zufällig in Rheinheim einige Pferde verkauft worden seien, wurden ihm bei der Jahresrechnung von 1670 neue Vorstellungen gemacht. Vier Jahre später erhoben die Eidgenossen bei dem Grafen Einsprache gegen die „Einfangung“ des Fleckens Rheinheim, wodurch derselbe in Verteidigungszustand und zur Stadt erhoben werde, was die gänzliche Verlegung des Zurzacher Marktes nach Rheinheim zur Folge haben werde. Zudem schädigte der Graf von Sulz die Reichsstraße, den Rhein, durch die Anlage von neuen Schanzwerken zu Rheinheim, infolge dessen die Eidgenossen bei dem Bischof von Konstanz als dem dortigen Territorial- und Gerichtsherrn Klage einreichten. Erst nachdem der Landvogt von Baden im Juni 1674 ein ausdrückliches und scharfes Verbot erlassen hatte, während der Zurzacher Märkte nach Rheinheim zu Markt zu fahren, hörte die Konkurrenz dieses Ortes auf, welche sich allem nach nicht mehr bloß auf den Pferdehandel, einen der wichtigsten Zweige des Zurzacher Marktes, beschränkte.

Rheinheim besaß, beiläufig bemerkt, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein einen wichtigen Getreidemarkt.

Gerade in diesen sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, in welchen Zurzachs Märkte durch den auswärtigen Wettbewerb bedroht worden waren, spielte auch die Pest denselben übel mit. Im Jahre 1666 trat sie in Basel und in Brugg so heftig auf, daß eine völlige Absperrung der Warenausfuhr aus der verseuchten Gegend und eine scharfe Paßvisitation der Meßbesucher durch besonders aufgestellte Wachen nötig wurde. Ohne eigentliche Gesundheitscheine, welche bestätigten, daß man aus einem nicht inficierten Orte komme, wurde man nicht in das Gebiet der Grafschaft Baden eingelassen; die Kontrolle war um so leichter zu führen, als man aus dem verseuchten Gebiete nur über die Hauptföhren in die Grafschaft eintreten durfte. Alle übrige Schifffahrt war verboten und in Zurzach selbst führte die Gemeinde ein sehr strenges Beobachtungs- und Aufsichtsregiment ein. Auf Antrag des Landvogtes von Baden wurde verschiedenen Kaufleuten von Basel, die sich während der daselbst grassierenden Seuche außerhalb dieser Stadt aufgehalten hatten, erlaubt die Zurzacher Messe in Person, nicht aber mit Waren zu besuchen. Dieser unglückliche Antrag muß nicht wenig zu dem Gerüchte beigetragen haben, daß in Zurzach und Umgebung die Pest regiere. Die großen Anstrengungen der Gemeinde und der Kaufleute, welche über 100,000 Gulden zur Beschwichtigung des falschen Gerüchtes verausgabten hatten, nützten nichts; die Pfingstmesse 1668 kam nicht zu Stande und nun fühlte sich auch noch Schaffhausen bemüßigt, aus dem Unglücke, das über

Zurzach hereingebrochen war, Nutzen zu ziehen. Schaffhausen warnte direkt vor dem Besuche der Zurzacher Messe und verlängerte gleichzeitig seinen eigenen Markt; allein auf die Klage des Landvogtes hin wurde die Stadt von der Tagsatzung eindringlich ermahnt, den Zurzacher Markt nicht weiter zu benachteiligen. Wie sehr das falsche Gerücht dem Fortgange des Marktes Schaden mußte, geht daraus hervor, daß sich nunmehr alle die schweizerischen Stände, die französische und die vorderösterreichische Regierung, sowie das Sanitätstribunal in Mailand in die Sache mischten und zum Teil eigene Kommissäre nach Zurzach an die Herbstmesse 1668 sandten, die sich persönlich von der Unwahrheit des ausgestreuten Gerüchtes überzeugen konnten. Aus dem Zeugnisse des Klingnauer Obervogtes Zweyer von Ewibach, daß die Meßbesucher von Zurzach über 100,000 Gulden für die Aufrechthaltung der damaligen Pfingstmesse eingesetzt haben, vermögen wir einen Rückschluß zu ziehen, sowohl auf die Größe des Warenaumjages als auch auf die Bedeutung, die der Ausfall eines einzigen Zurzacher Marktes für die Händler überhaupt hatte. Es war selbstverständlich, daß die Schließung eines Marktes den Besuch des folgenden stets übel beeinflussen mußte. Bedenken wir, daß in den letzten vier Dezennien des siebzehnten und in den ersten vier Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts die Pest in den Nachbarländern sozusagen nie aufgehört hat, so ist ihre schädliche Rückwirkung auf den Zurzacher Markt gar nicht zu ermessen. Die unaufhörlichen Plackereien von Personen und Waren mit Passivitation und Quarantäne mußten mit zwingender Notwendigkeit den Besuch der Messen so beeinträchtigen, daß dieselben beispielsweise 1722 und

1723 (nach Ausbruch der Pest in Marseille) gänzlich eingestellt wurden. Die Pestgefahr, die so lange Jahre dem Marktflecken drohte, hat unzweifelhaft an dem Niedergange der Messen den größten Anteil, denn die Bedeutung, die Zurzach im 15. und 16. Jahrhundert innegehabt hat, erreichte es im 18. Jahrhundert nach dem Erlöschen der Pest nie wieder. Die Konkurrenz, an der sich außer Waldshut und Schaffhausen nunmehr auch noch Zürich und Konstanz beteiligten, wurde immer größer und gefahrdrohender. Was die Stürme der Revolution am Ausgange des letzten, und die gänzlich veränderten handels- und zollpolitischen Verhältnisse in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts von dem ehemaligen stolzen Gebäude niederrissen, war im Vergleiche zu der vergangenen schönen Zeit nur noch ein Schatten.

Es wurde schon betont, daß die Eidgenossen sofort nach der im Mai 1416 erfolgten Eroberung des Aargaus am 1. September des genannten Jahres die Besorgung des Berenamarktes an die Hand genommen haben. Als nunmehrige Inhaber der den Herzogen von Österreich entrissenen niedern Burg zu Baden am rechten Ufer der Limmat, welchen als Nachfolgern der Grafen von Kyburg beziehungsweise der Ritter von Baden die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Amte Siggenthal zwischen Limmat, Aare und Rhein zugestanden hatte, zogen sie sogleich diese hohe Gerichtsbarkeit an sich; daß sie aber auch nicht zögerten, dem Bischofe von Konstanz sofort nach der Eroberung des Aargaus auch die niedere Gerichtsbarkeit während der Dauer der Messen zu entziehen, zeigt das vor wenigen Jahren aufgefundene, noch vor 1419 fallende Urbar der niedern Beste zu Baden, in welchem es ausdrücklich heißt: Was auf dem Markte zu

Zurzach an Bußen für Frevel (kleinere Vergehen) von einem Tage zur Vesperzeit bis an den dritten Tag zur Primzeit ausgefällt wird, gehört einem Untervogt zu Baden zu. So sehr sich das Bistum Konstanz gegen den Entzug der niedern Gerichtsbarkeit sträuben mochte, so wurde das zielbewußte Vorgehen der Eidgenossen im Jahre 1450 durch den Bubenbergischen Spruch sanktioniert: Mit fester Hand führte der Landvogt gleich von Anfang an über die Dauer der Messe das gesamte Rechtswesen, ohne daß die Kompetenzen mehr ängstlich abgemogen werden mußten; eine möglichst schnelle und einheitliche Rechtsprechung lag im höchsten Interesse der Meßbesucher, die, durch keine langen Rechtshändel zurückgehalten, sofort nach Beendigung des Marktes einem andern Markte, insbesondere demjenigen von Straßburg, Frankfurt a. M. und Leipzig, Genf und Lyon zustreben konnten.

Mit wahrer Freude über ihren schnellen Erfolg sehen wir die eidgenössischen Vögte den Zurzacher Markt „besetzen und bewahren“ denn gleich von Anfang an (seit 1418) hat die Tagsatzung ununterbrochen dafür zu sorgen, daß bei dieser schnell vorübergehenden Thätigkeit des Badener Landvogtes eidgenössische Gelder nicht unnütz verschleudert werden. Ein jeder Vogt suchte es dem vorhergehenden bei dem Einritte in Zurzach zuvor zu thun und ihn mit der Entfaltung äußerer Pracht zu übertreffen. So beschloß die Fahrrechnung zu Baden 1462, daß ein Vogt nur mit seinen Pferden und mit vier ehrbaren Männern von Baden und aus den Ämtern, einem oder zweien aus jedem Amt, nach Zurzach reiten dürfe auf Kosten der Eidgenossen; will er mit großem Gefolge in Zurzach einziehen, so muß er die

daraus entspringenden Kosten selbst bestreiten. Gleich zwei Jahre darauf wurde verfügt, daß der Vogt nur mit zwei Knechten und zwar nur für einen Tag nach Zurzach reiten solle, damit die großen Kosten der Untervögte und Spielleute wegen, die bisher bei dieser Gelegenheit aufgegangen sind, vermieden werden. Dieselben betragen laut der Rechnung des Landvogtes im Rechnungsjahre 1538/39 über 120 Gulden. Da die Eidgenossen vom Zurzacher Markte nur sehr geringe Einnahmen bezogen, fanden sie es billig, daß die dortige Gemeinde an die Zehrungskosten des Landvogtes einen Beitrag von 50 Gulden für einen Markt leiste. An Stelle dieses fixen Betrages trat auf die Bitte der Gemeinde ein Umgeld von 16 Schilling von jedem Saum Wein, der vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach den beiden Märkten ausgeschenkt wurde. Von diesen 16 Schillingen fielen 10 an die Obrigkeit, die Eidgenossen und je 3 an den Bischof von Konstanz und die Gemeinde von Zurzach. Diese im Jahre 1595 erlassene Verordnung brachte aber die Einnahmen mit den Ausgaben noch nicht ins Gleichgewicht; zur Erhöhung der erstern gestattete man 1607 den Kaufleuten (gegen ein geringes Geleitgeld, das sog. Freigeld) schon drei Tage vor dem gewöhnlichen Termin Handel treiben zu dürfen, von welcher Bewilligung insbesondere der Großhandel reichlichen Gebrauch machte. Alle Einschränkungen der persönlichen Auslagen des Landvogtes und seiner Unterangestellten fruchteten nur wenig; die von ihnen gemachten Ausgaben figurirten in den jährlichen Rechnungen einfach unter andern Posten und erst eine genaue Feststellung der erlaubten Auslagen vermochte endlich Wandel zu schaffen. Aus den erhaltenen eidgenössischen Rechnungen

vermögen wir uns eine ziemlich genaue Vorstellung von dem Ausritte des Landvogtes nach Zurzach zu machen. Derselbe verließ seine Residenz, das niedere Schloß an der Limmat zu Baden nicht ohne vorher den dortigen Schultheißen und Rat und die ihn begleitenden Untervögte in den roten Turm oder in den Engel zu einem währschaffen Mahle zu laden. Über Ehrendingen, Schneisingen, Siglisdorf und Kaiserstuhl, Mellikon und Neckingen erreichte man zu Pferde Zurzach; bei der Linde vor dem Marktsflecken, wo das Hochgericht stand, fand der feierliche Empfang des Landvogtes durch den Konstanzer Obervogt von Klingnau und durch Vertreter des Stiftes und der Gemeinde statt. Der Landvogt nahm mit seinem Gefolge in der Probstei und Kusterei Wohnung; er empfing Besuche von Freunden, die er in den verschiedenen Wirtshäusern regalierte. Den Haupt-Markttag hindurch übte er seine höchsten richterlichen Funktionen aus, um nach deren Erledigung sich das Treiben auf der Messe selbst anzusehen. Da mag er dann bei dem Tanze auf der Wißmatte den hübschesten Dirnen die Geldgabe von 2 \mathfrak{R} 10 Schilling ausgeteilt haben, die von altersher bis 1798 in den eidgenössischen Rechnungen figurirt. Die armen Leute werden ebenfalls regelmäßig mit einer Gabe von 10 \mathfrak{R} bedacht und die fremden Spielleute mit 15 \mathfrak{R} . Beim Abschiede von Zurzach wird bei den Gastfreunden, den Stiftsherren und im Wirtshaus ein Trinkgeld (die Letzi) verabreicht und die glückliche Heimkunft in Baden wird ebenso wie die Abreise in der altgewohnten Gaststube des Engels oder des Löwens beim Becherklang gefeiert. Daß der Aufenthalt des Landvogtes in Zurzach nicht gerade immer ein erfreulicher und angenehmer gewesen sein muß, beweist die

zweimalige Notiz in Anthoni von Erlachs Rechnung 1599/1600: „24 fl [zu] Zurzach vier schützen gäben, die wägen des vilfältigen tröwens uff mich achtung gehalten“. Auf der andern Seite ließ man die günstige Gelegenheit, sich einen besondern und vergnüglichen Anlaß zu verschaffen, absolut nicht entgehen: „Item als herr landtvogt mit den amptleuthen und geschwornen [zu] Zurzach das münzmandat publiciert, verzert 21 fl .“ Denn genau besehen gehörte diese Ausgabe so wenig in die eidgenössische Rechnung, wie diejenige eines Urner Landvogtes von 26 fl „als ich herrn landvogt Hässi, sinen dochterman Göldi von Raperschwil und ettlich von Schwiz und Baden eeren halb zu gast gehalten.“

Betrachten wir ganz kurz die zu Zurzach während der Messe gültigen Verhältnisse in Bezug auf die Rechtssprechung, so ist für alles weitere Detail auf die grundlegende Arbeit von Emil Welti im dritten Bande der Argovia zu verweisen. Die niedere Gerichtsbarkeit in den bischöflichen Ämtern Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl gehörte (außer der Meßzeit) dem Bistum Konstanz zu. Das Präsidium des Gerichtes zu Zurzach führte der Konstanziische Obervogt von Klingnau. Diesem Gerichte wohnte jeweilen der von den die Grafschaft Baden regierenden Ständen eingesetzte Untervogt bei, welcher diejenigen Rechtsfälle, die hoheitlicher Natur waren und der hohen Gerichtsbarkeit angehörten, zu Handen der Regierung zu Baden von dem niedern Gerichte übernahm. Mit dem feierlichen Einritte des Landvogtes gingen die Befugnisse dieses niedern Konstanziischen Gerichtes an den Vertreter der Landesherrlichkeit und den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, eben an den

eidgenössischen Landvogt über, in dessen Hand sie bis zu dem durch das Urbar der Grafschaft genau festgesetzten Zeitpunkt verblieben. Darüber sagt das Urbar: „Der vogt von Baden sol die jarmerkt bed behüeten von einer vesper unz an den dritten tag so man gewonlich prim lütet.“ So lange die Zuzacher Messen eine nur ganz kurze Dauer von 3 Tagen hatten, lagen also die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit während der Messen faktisch gänzlich in der Hand des Landvogtes; später bei größerer Ausdehnung der Messdauer auf 6—8 Tage wickelte das Konstanziſche niedere Gericht in täglicher Sitzung die ihm zustehenden Rechtsfälle ab bis zu dem sogenannten Haupt- oder Schließmarke, an welchem der Landvogt auch die niedere Gerichtsbarkeit übernahm. Die genaue zeitliche Begrenzung der Befugnisse des Landvogtes in Bezug auf die Vereinigung der niedern und der hohen Gerichtsbarkeit, wie sie das Urbar der Grafschaft Baden festgenagelt hatte, blieb ununterbrochen in Geltung und so haben wir für die spätere Periode der Zuzacher Messen für die der niedern Gerichtsbarkeit zuständigen Fälle faktisch zwei Rechtspreeher nacheinander: das Konstanziſche Gericht und den Landvogt. Mit der Zeit war also das von den Eidgenossen gleich nach der Eroberung des Aargaus erreichte Ziel, die gesamte Gerichtsbarkeit über die Dauer der ganzen Messe in ihrer Gewalt zu haben, zum guten Teil illusorisch geworden. Als die Messen im letzten Jahrhundert gar auf 14 Tage ausgedehnt worden waren, spielte der jeweilen erst am Haupt- und Schließmarkt eintreffende Landvogt nach dem ausdrücklichen Zeugnisse eines Zürcher Landvogtes eine lächerliche Rolle, da bei seiner Ankunft alle bedeutenderen Händler Zuzach bereits verlassen hatten.

Was nun speziell die richterliche Thätigkeit des Landvogtes an der Zurzacher Messe anbetrifft, so können wir dieselbe an der Hand der wenigen noch vorhandenen sogenannten Audienzprotokolle verfolgen. Sie beschlägt die allgemeine Sicherheit des Verkehrs, der Handelsleute und der Handelswaren, die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitte, der Kontrolle von Maß und Gewicht, sowie der Münze und so wird der Umfang dieser Thätigkeit am besten bei Besprechung der diesbezüglichen Verhältnisse näher beleuchtet werden können. Hier soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß der Landvogt während seiner Anwesenheit bei den Messen in Zurzach nicht etwa bloß ausschließlich diejenigen richterlichen Geschäfte, die nur auf die Messen Bezug hatten (also etwa Diebstahl, Betrug mit Waren, Sach- und Personenbeschädigungen, Injurien, streitige Zahlungen, Kündigungsfristen, Fuhrlohne zc.), erledigte; vielmehr behandelte er auch gleichzeitig solche Angelegenheiten, die ihm kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Gewalt zur Beurteilung unterlagen, wie das Bergwerks- und das Jagdregal in der gesamten Grafschaft Baden. Die Appellationen gegen Urteile des Konstanziſchen Gerichts in Zurzach gingen an Vogt und Rat zu Klingnau oder Kaiserstuhl und von da an das Konstanzer Obergericht (Hofmeister und Rat) in Konstanz beziehungsweise in Mörspurg, diejenigen gegen Rechtsprüche des Landvogtes an die regierenden Stände der Grafschaft Baden. Über die Amtshandlungen und Besoldungen der dem Landvogte während der Messe beigegebenen Unterangestellten, des Untervogtes, des Landchreibers, des Läufers, des Trompeters, waren besondere Bestimmungen maßgebend, auf welche hier nicht im besondern eingetreten werden kann.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung der eigentlichen Messe und der Meßbesucher zu, so ist es nötig, in erster Linie der beiden Verkehrsmittel zu gedenken, die zur Messe führten, der Schifffahrt und des Straßenwesens. Die Wichtigkeit der trefflichen Lage des Marktsfleckens springt am besten in die Augen, wenn man die Beziehungen der Zurzacher Messen zur schweizerischen Schifffahrt untersucht. Während die Aare für die Zu- und Abfuhr der Waren gleich günstig beschaffen war, hatte der Rhein fast nur für die Warenabfuhr Bedeutung. Denn für die Zufuhr kamen lediglich die Strecken Rheinfall-Zurzach und Laufenburg-Zurzach in Betracht; die Bergfahrt von Basel an war mit zu vielen Hindernissen verknüpft (Rheinfelder-Höllenhacken und Laufener Lauffen), als daß die Schifffahrt hier lohnenden Gewinn abgeworfen hätte. Die Förderung der Leute und Waren auf der Strecke Rheinfall-Zurzach lag in den Händen der sogenannten Niederwasser-Schiffleute-Gesellschaft von Schaffhausen, die wie alle hier in Betracht kommenden Schiffergesellschaften für die Bedienung der Zurzacher Messen eine eigene Ordnung hatte. Die älteste bis ins kleinste Detail ausgeführte Schifferordnung besaßen die Laufener Lauffenknechte, welche sich jeweilen acht Tage vor bis acht Tage nach den Messen zu einer speziellen Transportgesellschaft für die Zurzacher Waren nach Basel und Straßburg zusammenschlossen, eine eigene Gesellschaftskasse führten und Nutzen und Schaden teilten. Die dritte organisierte Rheinschifffahrtsgesellschaft bildete die Koblenzer Stüdler- oder Steudlergenossenschaft, welche sich speziell um den Warenverkehr zwischen Zurzach und Klingnau bemühte. Stüdler, Steudler hießen sie „weilen man die ob sich führende (fahrenden)

Schiff bey großem Wasser mit langen Häggen von einer Stauden zu der andern ziehen und schalten müssen.“ Ihre besondere Kunst bestand in der Durchfahrt des auf der rechten Seite des Rheins unterhalb Zurzach bei Ettikon gelegenen Lauffens, eines ganz engen Wasserdurchpasses, der nur bei tiefem Wasserstande mit schmalen Weidlingen durchschiffet werden konnte. Links und rechts erheben sich Felsen aus dem Flußbette, so daß bei hohem Wasserstande die Waren oberhalb des Lauffens ausgeladen und unterhalb desselben in andere Schiffe verladen werden mußten. Das natürliche Hindernis bereitete der Schifffahrt viele Schwierigkeiten; die Waren blieben bei starkem Verkehr nach den Messen beim Lauffen liegen und waren daselbst den Unbilden der Witterung ausgesetzt. Neben den Steudlern vermittelten die Klingnauer selbst den Verkehr ihrer Stadt mit Zurzach, indem sie die auf der Aare bei ihnen angelangten Waren zu Schiff oder auf der Achse nach dem Meßort führten. Die Beförderung der Waren auf Wagen von Klingnau aus wird wohl aus dem Grunde vorgezogen worden sein, weil eine Verladung der zu Schiffe herbeigeführten Güter auf die Achse an der Landungsstelle Burg bei Zurzach so wie so nötig wurde.

Klingnau war immer der Ausgangs- und Endpunkt für die Schifffahrt auf der Aare und ihren Nebenflüssen. Schon frühe hatten die Schiffer von Freiburg, Bern, Neuenburg, Biel, Solothurn, Luzern und Zürich sich speziell für die Vermittlung des Warenverkehrs ihrer Städte mit Zurzach genossenschaftlich zusammengestellt; alle diese Schiffs-genossenschaften handelten aber lediglich auf eigene Faust, Rechnung und Gefahr; erst im 18. Jahrhundert sehen wir einzelne

Stände zur Hebung des Zurzacher Meßverkehrs durch gemeinsame Förderung der Schifffahrt zusammentreten, so Bern und Neuenburg (1723) und Bern und Solothurn (1742). In beiden Fällen behielt aber Bern, das mit Klingnau eine regelmäßige Schiffsverbindung eingeführt hatte, verschiedene Rechte und Vergünstigungen vor, so daß es als der alleinige, tonangebende Herr auf der Aare erscheint. Ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Privilegien und Rechte der Schiffer, auf die Schifffahrtsordnungen, auf die Zollverhältnisse und auf die vielen Unglücksfälle, welchen die Zurzacher Marktschiffe ausgesetzt waren, ist hier nicht möglich. Nur ein hübscher Zug soll hier noch erwähnt werden, daß nämlich die Freiburger Kaufleute, bevor sie in der Neuweville die auch mit Genfer und Lyoner Waren befrachteten Zurzacherschiffe bestiegen, noch in der Kirche zu St. Nikolaus ihr Gebet verrichteten und zu einer glücklichen Fahrt ein Opfer darbrachten, das z. B. 1470—1490 zum Bau des prächtigen Glockenthurmes dieser Kirche verwendet wurde. Später und noch in unserm Jahrhundert wurden die abfahrenden Freiburger Marktleute, denen sich auch Wiltger nach Einsiedeln angeschlossen, von der dortigen Geistlichkeit mit einer feierlichen Rede verabschiedet; ganz dieselbe offizielle Feier fand auch am Rheinfalle statt, wo ein Mitglied des kleinen Rates von Schaffhausen die Abschiedsrede hielt.

Über das Straßenwesen erfahren wir aus Urkunden verhältnißmäßig erst spät etwas Genaueres. Die älteste Straße gieng selbstverständlich dem Rheine entlang. Sie lief, nach dem Zeugnisse des Geographen von Ravenna um

das Jahr 700, von Constantia nach Urzacha, Cassangita, Carstena, Augusta, Bazela, d. h. von Constanz aus wohl auf dem rechten Ufer des Rheins über Schaffhausen nach Zurzach. An der Hand späterer Urkunden und Reisebeschreibungen können wir die Rheinstraße über folgende Orte verfolgen: Kaiserstuhl, Zurzach, Koblenz (Fähre), Waldshut, Klein-Laufenburg (Brücke), Groß-Laufenburg, Sisseln, Stein, Mumpf, Rheinfelden, Basel — und zwar von Groß-Laufenburg an direkt nach Basel um den großen Bogen des Rheins bei Wallbach, Schwörstadt und Beuggen abzuschneiden. In Kaiserstuhl schlossen sich einerseits die Straßen des Zürchergebietes, anderseits die direkte Straße über Hohenthengen, Rafz, Lottstetten, Festetten und Schaffhausen an. Diese letztere war von Hohenthengen an auf dem rechten Ufer über Lienheim, Ennet-Rekingen und Rheinheim weitergeführt, wo eine Abzweigung der zweiten großen rechtsrheinischen Straße von Schaffhausen durch das Klettgau nach Thiengen und Waldshut, die Zweigstraße Bechtersbohl-Rheinheim einmündete. Während früher der Verkehr der Schweiz, Italien und Frankreichs mit den wichtigen schwäbischen Handelsstädten über das Zürchergebiet (Kloten, Claudia) gegangen zu sein scheint, wurde derselbe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von dieser Gegend abgelenkt; er gieng nun über Schaffhausen nach Zurzach und von da über Koblenz der Aare nach in die innere Schweiz. Diese alte Schweizerstraße überschreitet die Aare bei Stilli, um die doppelte Überfahrt über die Limmat und Reuß zu vermeiden, um dann in Brugg wieder auf das rechte Ufer der Aare überzusetzen. Schon 1453 verspricht das Kloster Königsfelden dem Fährmanne zu Stilli einen

Abzug vom Lehenzinse, wenn er diese Fähre wegen eines ausgebrochenen Krieges oder einer Wassergröße zu den beiden Zurzachermärkten oder an einem dieser Märkte nicht versehen könnte. Alle mit den Zurzacher Messen in Verbindung stehenden Fahren bezogen während der Dauer der Märkte das doppelte Fährgeld. Mit der Einführung einer regelmäßigen und verbesserten Schifffahrt nach Klingnau durch die Berner gieng diese Straße immer mehr ein und sie gewann erst wieder Bedeutung als Bern im letzten Jahrhundert seine große, neue Landstraße nach Zürich mit der Abzweigung Brugg-Zurzach bauen ließ. Dieselbe wurde vom Fahr bei Stilli über Würenlingen und Degerfelden nach Zurzach geführt. Die Straße von Baden-Siggenthal-Würenlingen-Zurzach und diejenige von Baden über Fislbach-Kaiserstuhl-Rümlingen-Zurzach werden ca. 1770 ausdrücklich als die beiden von amtlicher Seite einzig gestatteten Hauptlandstraßen nach Zurzach bezeichnet. Bis zu diesem Zeitpunkte war das Straßenwesen in der Grafschaft Baden in einem traurigen Zustande; Klagen über Klagen ertönten, Mandate über Mandate betreffend die Besorgung und Verbesserung der Straßen, über das Gewicht der auf ihnen erlaubten Fahren wurden erlassen; trotzdem wird immer von Neuem versichert, daß alle Verkehrswege für Menschen und Vieh gleich lebensgefährlich seien. Nicht besser sah es auf den wichtigsten Zufahrtsstraßen außerhalb der Grafschaft Baden aus; Glattfelden erbaute erst 1758 eine Brücke über die Glatt; vorher mußten die Warentransportwagen nach Zurzach durch den Fluß fahren, welcher bei oft eintretender Wassergröße gänzlich unpassierbar war. Noch 1785 wird über den trostlosen Zustand der direkten Verbindung Zur-

zachs mit Freiburg im Breisgau, der von dem Fürsten von Fürstenberg und dem Kloster St. Blasien zu unterhaltenden Straße durch das Höllenthal, geklagt.

Alle die in Kisten und Ballen verpackten Güter, welche zu Schiffe oder auf der Achse zu den Zurzacher Messen gebracht wurden, genossen in Zurzach selbst absolute Zollfreiheit, soferne sie wirklich auf dem Markte ausgelegt und feilgeboten wurden.

Unausgepackte, lediglich transitierende Waren mußten auch während der Messen den gewohnten Zoll bezahlen. Diese Zollfreiheit, verbunden mit der Meßfreiheit, die darin bestand, daß die Waren der eingetroffenen Kaufleute aus keinem irgendwie zulässigen Grunde mit Arrest in Beschlag genommen werden durften und daß die in Zurzach während der Meßzeit verstorbenen fremden und einheimischen Händler von Fall und Abzug befreit waren, drückte dem ganzen Markte den Stempel auf; dieser Handelsfreiheit verdankte die Zurzacher Messe ihre große Bedeutung. Sobald diese Freiheit durch wohlgemeinte aber übelangebrachte Vorkehren durchbrochen wurde, wie in unserm Jahrhundert, so war es um den Fortbestand der Messen geschehen. Die Waren wurden durch besondere Karrenzieher (Spanner,) die zum Teile aus der Zürcher Landschaft herbeikamen, zu den vor den Häusern stehenden Marktständen oder in die besondern Verkaufsläden und Gewölbe, die sich in den Erdgeschossen fast aller Häuser befanden, verbracht; die Vermietung dieser Gewölbe (Gädmer) über die Messen trug den Bürgern namentlich aber den Chorherrn des Stifts reichlichen Gewinn ein. Die Kaufläden der letztern waren ihrer Größe und soliden Bauart wegen besonders gesucht, zumal die

Mieter das Recht hatten, in den schönen Chorchöfen Wohnung und am wohlbesetzten Tische der Chorherrn Speise und Trank einzunehmen. Die Bürger sahen die steigende Konkurrenz, die ihnen die gnädigen Herren vom Stifte machten, sehr ungerne und ihre gereizte Unzufriedenheit trat schließlich in nicht endenwollenden Prozessen gegen das Stift offen zu Tage. Aus dem überreichlichen Aktenmateriale geht allerdings zur Genüge hervor, daß der unlautere Wettbewerb ganz auf Seite der Chorherrn war, die sich um alle ergangenen Urteile nicht im Mindesten kümmerten und sich dazu mit aller Macht sträubten der Gemeinde auch nur den geringsten Beitrag an die vielen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bei Märkten zu entrichten. Das Verhältnis zwischen dem Stifte und der Gemeinde im 17. und 18. Jahrhundert darf auf Grund der Akten füglich als ein unerquickliches bezeichnet werden.

Unter den Meßbesuchern aus der ganzen Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Österreich, welchen sich später noch Ungarn, Rußen und Polen angeschlossen haben, verdienen die Juden eine besondere Erwähnung. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben sich Juden in der Grafschaft Baden niedergelassen und zwar zuerst in Kaiserstuhl (1475). Es liegt nahe, daran zu denken, daß gerade die Buzacher Messen den Hauptanziehungspunkt für die Judenschaft bildeten und daß sie deshalb zähe an den ihnen später ausschließlich zur Niederlassung angewiesenen Ortschaften Endingen und Lengnau festhielten. Wenn sie auch hier von den Eidgenossen nur geduldet waren und ihnen der Aufenthalt in der Grafschaft Baden jeweilen nur auf 16 Jahre gestattet wurde,

so hatten diese sogenannten Schutzjuden doch das Vorrecht, die Zurzacher Märkte ohne eine persönliche Abgabe zu besuchen. Die fremden Juden dagegen mußten einen Leibzoll, das Judenfreigeld entrichten, das je zu einem Drittel an das Bistum Konstanz, die Grafschaft Baden und an die Gemeinde Zurzach fiel. —

Die Märkte wurden in der Stiftskirche mit einem feierlichen Hochamte („Messe“) eröffnet und ein aus einem benachbarten Dorfe bestellter Pfarrer oder ein aus einem der nächstliegenden Klöster hergerufener Konventuale hielt die Festpredigt. —

Sofort nach Schluß der kirchlichen Feier nahm der eigentliche Markt seinen Anfang. Wenn wir uns umsehen, mit welchen Waren hauptsächlich in Zurzach Handel getrieben wurde, so sind dies unzweifelhaft Leder, Tuch und Pferde.

Seit dem Jahre 1431 haben sich die Berner Gerbermeister und seit 1453 die Freiburger dadurch fest und dauernd in Zurzach eingebürgert, daß sie eigene Verkaufsräume für ihre Leder mieteten. Bern nahm das Erdgeschoß eines Hauses, welches dem Chorherrn Winkler gehörte, um 4 fl 18 $\frac{1}{2}$ Schilling in Erbpacht. 1453 meldete der Schultheiß und Rat von Freiburg i. U. an die Gemeinde Zurzach, daß ihre Gerber durch Berchtold Öttly zu Zurzach ein Haus oder ale (Halle) zur Aufbewahrung ihres Kaufmannschatzes bauen lassen wollen. Da Berchtold Öttly insbesondere Bauholz nötig habe, so möchten ihn doch die Zurzacher nach besten Kräften durch die Überlassung von Holz aus dem Gemeindewald unterstützen. Dem Wunsche der Freiburger wurde entsprochen, denn als die Gemeinde

Zurzach 1479/80 ihr eigenes Gemeindefaufhaus baut, weist sie ausdrücklich auf das Bestehen des Freiburgerhauses hin. Aus spätern Urkunden geht hervor, daß dieses in den Besitz der Familie Doldi übergegangene Freiburgerhaus im Erdgeschoße eine Lederhalle, im oberen Stockwerke (in der ober lauben) eine Tuchhalle für die Freiburger Tuchleute enthielt, welche beide von den jeweiligen Meistern des Handwerks um einen bestimmten Zins und zwar nur über die beiden Märkte lehensweise empfangen wurden.

Neben den Bernern und Freiburgern hatten die Vieler Rothgerber das Lederhaus, d. h. den untern Boden im Zurzacher Rathause viele Jahre hindurch als Verkaufsmagazin inne. Außer in diesen besondern Lederhäusern wurde das Leder in offenen Ständen feilgehalten, aber schon im Jahre 1601 klagten drei Züricher Weißgerbermeister bei der Tagsatzung, daß Niederländer und Wagtenfählträger (Verkäufer von elsässischen Fellen?) ihre gelben und weißen Felle auf den Straßen und Gassen, in Schenken und Wirtshäusern verkaufen und mit diesem Hausieren betrunkene und einfältige Leute betrügen. Die Tagsatzung schreitet gegen dieses Hausieren ein wie sie sich auch der Aufsicht über die Währschaft der Ware annahm und den Aufkauf des Leders zum Zwecke der Steigerung des Preises zu unterdrücken suchte. Die Gerber und Lederhändler versuchten nämlich, das Leder außerhalb des Marktfleckens, also bei der Zufuhr nach Zurzach zusammenzukaufen, versteckten es in die Häuser und brachten es nur in kleinen Quantitäten auf den Markt. Die scheinbar geringe Zufuhr bewirkte einen Aufschlag, den sie vergnüglich in ihre Taschen wandern ließen. Die Tagsatzung beziehungsweise der Landvogt erließ ein Mandat um

das andere, daß der Lederkauf und Verkauf nur auf offenem Markte und zwar im Kaufhause vor sich gehen dürfe; aber gerade die Menge der Mandate beweist am besten, daß diesem Gebote nur geringe Nachachtung geschenkt wurde. Außer den bis jetzt genannten Schweizer Gerbern finden wir die Zürcher und Basler Weißgerber in Zurzach vertreten, wo sich im September und Dezember 1640 auf Veranlassung der Konstanzer Meisterschaft ein ganzes Handwerk, das sog. Großhandwerk von Weißgerbern, Meistern und Gesellen des löbl. schweizerischen und schwäbischen Kreises zusammenfand, um gegen den Verkauf von Weißleder durch einen Konstanzer Rotgerber einzuschreiten. Von da an trat dieses Großhandwerk jedes Jahr in Zurzach zu einer Tagung zusammen um seine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu wahren; nach seinem Beispiele schlossen sich auch die Schuhmacher und Gürtler zu einer alljährlich in Zurzach zu gleichen Zwecken tagenden Vereinigung zusammen. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts kommen auch die Basler Rot-(Voh)-gerber, die sich erst seit kurzem zu einer wichtigen und lebenskräftigen Industrieklasse emporgearbeitet hatten, in Zurzach auf den Markt; die Meßfreiheit schützte sie hier vor den Eingriffen ihrer Kollegen, der Basler Weißgerber. Bis zum Zeitpunkte wo der schweizerische Handel durch die ausländischen Zollsysteme immer mehr und mehr eingeengt wurde, wurde auf der Zurzacher Messe das von den Rot-(Voh)-gerbern produzierte Sohlleder gegen das in der Schweiz nur in geringer Quantität hergestellte Schmalleder ausgetauscht und zwar in großem Maßstabe. Frankreich, Italien und Deutschland bezogen also auf der Zurzacher Messe große Quantitäten von Sohlleder und traten dafür das von

ihnen bearbeitete Schmalleder ab; später, nach der Einführung der Prohibitivzölle dieser Länder mußten die Schweizer die von ihnen ins Ausland verkauften rohen Häute als gegerbtes Leder in Zurzach zu teuren Preisen zurückkaufen.

Das Leder wurde aber nicht bloß in an und für sich rohem Zustande, sondern auch in verarbeiteter Ware in Zurzach zu Markte gebracht. Die Schuhmacher, die sich, wie bereits erwähnt, ebenfalls zu einem Handwerk vereinigt hatten und in Zurzach eine eigene Zunftstube besaßen, wußten vom Landvogt ein Verbot zu erwirken, daß die anwesenden Gerber nicht früher gegerbte Häute kaufen durften, ehe sie die Schuhmacher, ihren eigenen Bedarf gedeckt hatten. Es ist begreiflich, daß die Gerber mit diesem Verbote nicht zufrieden waren und daß sie deshalb auf die schon berührte unerlaubte Art und Weise des Verkaufs ihrer Leder einen Gewinnst zu erzielen suchten. Nicht unerwähnt soll hier der in Winterthur um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgekommene Brauch bleiben, daß die dortigen Bürger beim Besuche der Zurzacher Messen nicht nur sich, sondern auch ihre Verwandten und Nachbarn mit Schuhen und Pantoffeln, dem sogenannten „Zurzachertram“, versahen. Allein die Schuhmacher in Winterthur erlangten vom dortigen Räte die Erkenntnis: Kein Bürger sei befugt für sich noch viel weniger für andere in Zurzach Schuhe und Pantoffeln zu kaufen, ausgenommen bei einem Notfalle; es entwickelte sich ein förmliches Spioniersystem und nach einigen Bestrafungen hörte der schöne Brauch, den Seinigen ein Reise-geschenk von der Messe nach Hause zu bringen, von selbst auf. Spezielle Sattlerware wie Pferdegeschirr, Jagdtaschen, Degentuppel cc. lieferte Straßburg.

Neben dem rohen und verarbeiteten Leder gelangte in Zurzach schon frühe das ebenfalls aus verschiedenen Tierhäuten bereitete Pergament zum Verkaufe. Schon 1470/71 bezogen der Fabrikmeister und der Schreiber auf Burg zu Basel den Pergamentbedarf der Münsterfabrik, also wohl für die Führung der Baurechnungen des Basler Münsters zum Teil von Zurzach, das noch 1535 für Basel die Bezugsquelle für Pergament bildete.

Der zweite wichtigste Handelsartikel Zurzachs war das Tuch (Wollen-, Leinen- und Baumwolltuch). Ist auch der Verkauf dieses Artikels anfänglich völlig freigegeben worden, so konzentrierte man denselben schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts offenbar zur bessern Kontrolle der Qualität und Quantität des Tuchs in einem besondern Tuchhause, dem Wäthuse. Da sich unter den Tuchleuten bald Streitigkeiten wegen der Stände erhoben hatten, wurde 1498 von den eidgenössischen Ratsboten verfügt, daß diejenigen, welche bei der Elle schneiden, also die Gewandschneider, die Detailverkäufer, auf dem obern Hause, dagegen diejenigen, welche „samentouffen“ und Engroskauf und Verkauf treiben, im untern Tuchhause, d. h. im Erdgeschoße des Tuchhauses feilhalten sollen. Wurde damals verordnet, daß fremde und einheimische Verkäufer in der Auslosung der dortigen Marktstände gleichberechtigt sein sollen, so erhielten schon vier Jahre später die Gewandschneider von Baden, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach das Vorzugsrecht einen, zwei oder drei Stände, so viel sie deren zum Verkauf ihres Tuches nötig haben, vor den auswärtigen Schneidern, die um die übrig bleibenden Stände losen müssen, zu be-

setzen. Mit dem steigenden Handelsverkehr erwies sich aber auch das Tuchhaus als zu eng und so wies Gilg Tschudi als Landvogt von Baden allen denjenigen, die ihr Tuch ausschneiden und bei der Elle — also en détail — verkaufen, das erst seit kurzem erbaute Rathhaus als Verkaufsstelle an, das mit Marktständen ordentlich ausgerüstet worden sei. Wie es scheint, bereitete die Concentration des Tuchhandels ununterbrochen Schwierigkeiten.

Der Verkauf des Tuches in den Chorherrenhäusern oder in den Verkaufsläden der Bürger und auf den gewöhnlichen Marktständen wurde bei hoher Strafe verfolgt, aber gleichzeitig doch in einzelnen Zunfthäusern und, wie wir gesehen haben, im obern Stockwerke des Freiburgerhauses gestattet. Über die Art und Weise des Tuchhandels in Zurzach im besondern und über die solide Entwicklung eines großen und wichtigen Tuchgeschäftes im allgemeinen gibt uns die interessante und treuherzige Selbstbiographie des trefflichen Baslers Andreas Kyff im neunten Bande der Basler Beiträge erwünschtesten Aufschluß.

Wie in Bezug auf die Qualität des Leders, so haben die Eidgenossen auch auf diejenige des Tuches ein wachsameres Auge gehalten. Schon 1483 erlauben sie in Zurzach nur Kaufmannsgut, also nur gute Ware feil zu halten, bei Strafe und bei Verbrennung der schlechten Tücher. Als solche galten deutsche Tücher, gerahmtes, ungenetztes und ungeschorenes Nördlinger und Meißner Tuch und Roden. So leicht ließ sich aber diese Verordnung nicht durchführen und deshalb wurde 1570 verfügt, daß solche schlechte Tücher (ausgeschossene Ware) wenigstens nur an einer besondern und dazu bezeichneten Stelle zum Verkaufe gelangen dürfen.

Im 17. Jahrhundert blieb zeitweise die Zufuhr der genannten schlechten Tücher zum Zurzacher Markte gänzlich untersagt, bis sie im 18. Jahrhundert wieder gestattet wurde, da ein diesbezügliches Verbot in der übrigen Eidgenossenschaft nicht mehr existierte. Handelte es sich bis jetzt ausschließlich um mehr oder weniger rein wollenes Tuch — Zurzach war zu Ende des 15. Jahrhunderts neben Straßburg der Hauptmarkt für fremde Wollen am Oberrhein — so traten leinene und baumwollene Tücher wenigstens nach den vorhandenen Akten erst später auf. Das reinwollene Tuch stammte aus London, Limburg bei Berviers, Baccarat und Epinal in Lothringen; speziell das englische und niederländische Tuch wurde durch Niederländer und Kölner Großhändler nach Zurzach gebracht. Leinwand und Zwilch lieferten St. Gallen, Winterthur, Konstanz, Ravensburg, Memmingen und Lahr, dessen Weber mit Planwagen die Zurzacher Messe besuchten; baumwollene Tücher wurden aus dem bernischen Aargau und aus der Markgrafschaft Baden zugeführt. Ebenso viel wie die Qualität des Tuches gab dessen Quantität den eidgenössischen Aufsichtsorganen zu thun. Da es sich 1550 herausstellte, daß an der Zurzacher Messe ungleiches Maß und Elle gebraucht wurden, befahl Gilg Tschudi als Landvogt vier Tuchleuten (einem Italiener, einem Luzerner, einem Straßburger und einem Augsburger) mit ihren Streichschnüren (statt mit einem Holzstabe wurden die Tücher mit einer Schnur gemessen) vor ihm zu erscheinen. Da sich alle Schnüre als ungleich erwiesen, machte der Landvogt bei seinen Obern Anzeige und auf deren Beschluß hin wurde vom Räte von Basel eine rechtmäßige geschworene Frankfurter Streichschnur erbeten, die als einzig erlaubtes

Normalmaß in Zurzach eingeführt wurde. Doch schon vier Jahre später hören wir, daß Parphanisches Tuch (von Perpignan) nicht mehr in ganzen Stücken verkauft werden dürfe, ohne vorher mit dem Rhonerstabe gestrichen und gemessen worden zu sein. 1563 wurde die Badener Elle, 1583 die Zürcher Elle als einzig maßgebend erlaubt und von da an bleibt die Zürcher Elle das allein übliche Ellenmaß.

Von 1613 an finden wir zwei besondere Tuchmeister, einen Bürger von Baden und einen Bürger von Zürich angestellt mit dem Auftrage, aus jedem Ballen mit Leinwand oder Zwilch etwa drei Stücke auf Geratemohl zu nehmen und dieselben genau zu messen. Findet sich der geringste Fehler in der Größenangabe des Verkäufers vor, so ist das Stück dem Landvogte als verwirkt zu übergeben. Bald wurde die Zahl der geschworenen Meßer auf vier erhöht, zwei Bürger von Zürich, welche die Weberzunft zur Waag präsentierte, und zwei Bürger von Baden, welche gemeinsame Kasse führten und den Ertrag unter sich verteilten. Jeder Verkauf und Ankauf von ungemessenen Tüchern wurde mit scharfen Bußen verfolgt.

Als dritte wichtigste Handelsware auf dem Zurzacher Markte hat das Pferd zu gelten. Wie frühe schon der Pferdehandel in Zurzach blühte, zeigt ein im Luzerner Staatsarchive erhaltener Brief eines Curtisanen Heinrich Göldlin von Luzern, eines päpstlichen Schildträgers aus Rom, an die eidgen. Tagsatzungsabgeordneten zu Glarus und Luzern vom Jahre 1520. Vor diesen Abgeordneten sei er von etlichen Priestern und Klosterfrauen von Magdenau (im Untertoggenburg) verklagt worden, „daß er Pfründen verkaufe in gleicher Weise, wie man die Roße zu Zurzach verkauft.“ Gegen diese Unterstellung wehrt sich Göldlin so

lebhaft als möglich; für uns ist dieselbe deshalb interessant, weil sie zeigt, daß der Zurzacher Pferdehandel schon damals Anlaß zu einer sozusagen sprichwörtlich gewordenen Wendung gegeben hat. Das Pferdmaterial, das in Zurzach auf den Markt gelangte, scheint allem nach nicht in besonders gutem Rufe gestanden zu haben. So wird in einer von Henry Estienne in Paris 1584 über die Frankfurter Messe verfaßten Schrift in gebundener lateinischer Rede auf ein sehr garstiges Pferd losgezogen, welches auf der Zurzacher Messe gekauft worden ist; Rosse, die in Zurzach käuflich erworben wurden, waren ausdrücklich von der Weide im Lenzburger Banne ausgeschlossen. Der Rosßkauf und der Rosßtausch bildeten für den rechtsprechenden Landvogt die Hauptarbeit; auf keinem andern Gebiete seiner Rechtsprechung kamen so viele und verschiedenartige Händel vor. Der Rosßkauf, bei welchem die Juden sehr lebhaft beteiligt sind, geschieht gewöhnlich auf einen Proberitt und auf eine Untersuchung hin; der Verkäufer garantiert dem Käufer, daß das verkaufte Pferd an keinem der vier Hauptmängel leide, deren Umschreibung östern Schwanfungen unterworfen war. Stellt sich ein solcher Hauptmangel nachträglich ein, so kann der Käufer den Verkäufer auf dem nächsten Zurzacher Markte nach altem Herkommen belangen und der Verkäufer muß das franke Pferd zurücknehmen. Ist der Kauf mit einem Handschlag (Handklapf) bekräftigt und vollzogen worden, so kann er nur durch einen Wendschaz rückgängig gemacht werden. Am meisten Eingriffe des Landvogtes machte der Pferdetausch nötig, der gewöhnlich mit einer Pfeife Tabak bekräftigt wurde. Brachte schon der gewöhnliche Austausch eines Pferdes gegen ein anderes, später als minderwertig

erkanntes Pferd viele Meinungsverschiedenheiten hervor, so wuchsen die letztern, wenn ein Pferd gegen ein Kindvieh vertauscht wurde. Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete begreiflicherweise der Tausch von Pferden gegen Werthsachen (silberne Sackuhren und Korallenhalsbänder, ja sogar gegen eine silberne Kaffeekanne (1730). Der Pferdemarktplatz befand sich außerhalb des Fleckens gegen Neckingen auf den drei Kelnhöfen, die Lehen des Bistums Konstanz waren. Hengste auf den Markt zu bringen, war untersagt. Daß auf demselben auch Kindvieh aufgeführt wurde, wird nur ausnahmsweise erwähnt; da die in der Grafschaft Baden sitzenden Juden ununterbrochen Viehhandel trieben, scheint ein besonderes Bedürfnis, auch auf dem Zurzacher Markte Vieh feil zu halten, nicht vorhanden gewesen zu sein.

Wir müssen uns hier auf diese drei wichtigsten Handelsartikel beschränken; von den übrigen auf dem Markte aufgeführten Waren kann nur noch ein summarisches, aus den Akten gezogenes Verzeichniß gegeben werden. Dasselbe will lediglich zeigen, was für ein Produktaustausch in Zurzach stattfand und woher die Waren stammten, beziehungsweise was für Händler diesen schnell vorübergehenden Handel im heutigen modernen Sinne vermittelten. Das Verzeichniß weist folgende Waren aus:

Garn: ohne nähere Angabe von Basel, Paris und Amiens; Seide: Trame von Zürich, Gaza und Floret von Genf; Galons; Sammet: aus Sachsen; Ripplisammet von Nürnberg; Keps; Mocade (Moquette); Spitzen (dentelles imprimées): von Genf und St. Etienne; Pelz verschiedenster Art: von Troyes und Straßburg; Passementerie von Basel; Bänder von Basel; gelismete Hosen von

Basel; Strümpfe von Basel; Hüte von Lyon, Paret (von Stroh?) von Mailand; Strohhüte aus der Schweiz und dem Schwarzwald; Knöpfe von Basel; Bürsten von Ravensburg und Straßburg; Federn (Bettfedern) aus dem Freiamte; Fischbein; Messingwaren von Nürnberg; Eisenwaren von Nürnberg; Degen von Biberach; Silberwaren von Schwäbisch-Gmünd und Augsburg; Goldwaren von Genf und aus Italien; Kristall; Spiegel; Spezerei und Gewürze von Straßburg; Amelung; Blauholz; Zitronensaft; Indigo von Nördlingen; Ingwer und Meggin (micchino) von St. Gallen; Mandeln von Nördlingen; Farben; Kaffee; Öl von Genf; Reis von Mailand; Tabak (Rauch- und Schnupftabak) von Basel und Straßburg; Zucker; Holz in roher und verarbeiteter Gestalt. Speziell auf dem Kirchhofe wurden feilgehalten: Bücher, Papier, Reißbley, Kupferstiche, Gemälde, Bilderrahmen, Musikinstrumente, Paternoster von Memmingen.

Was die auf den Märkten gültigen Maße und Gewichte anbetrifft, so haben wir die wichtigsten Längenmaße bereits bei der Besprechung des Tuchhandels kennen gelernt. Schon frühe wurde nun aber auch die Klage laut, daß die Meßbesucher infolge der auf den Märkten gebräuchlichen verschiedenen Gewichte oft betrogen werden. Die Fahrrechnung zu Baden von 1563 beauftragte deshalb den Landschreiber jeweilen vor Beginn eines jeden Marktes öffentlich bekannt zu machen, daß nur das Zürcher Pfund zu 36 Loth bei 20 Gulden Buße gebraucht werden dürfe. Dieser Erlaß wurde jeweilen als geschriebenes, später als

gedrucktes Mandat an verschiedenen Orten angeschlagen und zudem auf dem Markte selbst an zehn oder zwölf Orten durch einen von Trommlern begleiteten Unterbeamten des Landvogtes öffentlich verlesen. Gleichwie für die Messung des Tuches besondere Tuchmesser angestellt worden sind, so gaben die Eidgenossen 1650 der Gemeinde Zurzach auch die Erlaubnis „ein ordentlich Waghaus und rechte große Waag sambt einem geschwornen Wagmeister villen Handelsleuten zue Guettem“ zu errichten. Aus dieser Erlaubnis wie aus allen frühern Verfügungen der Tagsatzung geht hervor, daß die letztere Maß und Gewicht von jeher als hochobrigkeitliches Regal betrachtet hat. Dasselbe wurde ihr geheim und offen vom Bischof von Konstanz streitig gemacht, dessen Unterbeamte, wo sie nur immer konnten, bei den Zurzacher Messen die Kompetenzen des eidgenössischen Landvogtes zu schmälern versuchten. Es gab unaufhörliche Reibereien und die Kaufleute hatten um so mehr ein Recht, sich über die Plackereien zu beschweren als sich auch im hochobrigkeitlichen Waghause nicht alles in der besten Ordnung befand. So oft hier durch den Wardein von Zürich eine Visitation vorgenommen wurde, so ergab dieselbe die Unrichtigkeit der gebrauchten Gewichte. Zudem erfolgten Beschwerden, daß die Originalwagscheine von Zurzach absolut nicht stimmen und es wurde die Klage laut, daß zur Erleichterung des Verkehrs im Waghause von Seite der Gemeinde nichts gethan werde.

Neben der Bestimmung der gewöhnlichen Gewichtsmengen bereitete selbstverständlich die Berechnung der Hohlmaße durch eidgenössische und bischöfliche „Fichter“ noch viel mehr Meinungsverschiedenheiten, die ihren Gipfel aber erst

in der Berechnung der Tara d. h. des Gewichtes der äußern Umhüllung (eines Fasses, einer Kiste) erreichten.

Wie die Kontrolle über Maß und Gewicht, so stand dem Landvogte auch diejenige über die Münze zu. Bei der großen Menge falschen und verrufenen Geldes aller Art, das auf dem Markte zirkulierte, hatte er in erster Linie gegen die Einführung falscher Münze aufzutreten. 1532 wurde bekannt, daß piemontesische Kaufleute auf der Messe in Lyon falsche Bernerbasen auszugeben versucht haben. Da zu besorgen war, daß diese Piemontesen auch nach Zurzach kommen würden, so erließ Bern eine diesbezügliche Warnung an die dortigen Kaufleute und Wechsler. Trotzdem gelang es diesen Walchen, solche Berner Dickpfennige in Zurzach an den Mann zu bringen. Bekanntermaßen bildete das Geld für die Eidgenossenschaft eine Quelle unaufhörlicher Verlegenheiten. Hatte man allen Grund gegen das eigene einheimische Geld vorsichtig zu sein, so konnte man sich des schlechten auswärtigen Geldes nur dadurch erwehren, daß man dasselbe vom Zurzacher Markte vollständig fern zu halten suchte. Besonders scharf ging man gegen die geringhältige, unwährschafte Reichsmünze vor. Den einheimischen Eidgenossen wurde bei Strafe der Konfiskation verboten, Reichsmünze anzunehmen; die auf der Messe eingetroffenen Fremden durften dieselbe unter sich zwar annehmen aber unter keinen Umständen die Eidgenossen zur Annahme dieser Münze veranlassen oder gar zwingen. Nachdem der Gebrauch der Reichsmünze als Zahlungsmittel zeitweise gänzlich untersagt worden war, wurden später wenigstens die größeren Münzsorten wieder zugelassen und zwar unter jeweiliger amtlicher Festsetzung und Bekanntmachung des

geltenden Kurses; daß diese Festsetzung von Amtes wegen jeweilen Unzufriedenheit erzeugte, lag in der Natur der Sache um so mehr als eben die großen Kaufleute, die Fabrikanten, der Bedarf und die Nachfrage den Kurs der fremden Münzsorten bestimmten. Da die auf der Messe anwesenden Kaufleute ihre Waren gegen bares Geld verkauften, so fand auch die Ausgleichung größerer Summen unter den Kaufleuten selbst in Bar und zwar an den amtlich bezeichneten Zahltagen statt. Später wurden solche größere Schuldposten durch Wechselbriefe getilgt, die insbesondere für solche Händler bequem waren, die von Messe zu Messe zogen. Diese Erleichterung der Zahlungen scheint sich in Zurzach jedoch erst im 18. Jahrhundert eingebürgert zu haben; es wurden Wechsel auf Lyon, Amsterdam, Nürnberg und Leipzig ausgestellt.

Bei einem so großen Zusammenflusse von Menschen, wie er auf der Zurzacher Messe stattfand, war es unvermeidlich, daß sich den reellen Handels- und Kaufleuten ein zahlreiches Kontingent zweifelhafter Elemente zugesellte, das den Behörden ungemein viel zu schaffen machte. War, wie überall, auch in der Grafschaft Baden das Bettelwesen zu einer wahren Landplage geworden, so nahm dasselbe über die Zurzacher Messe zeitweise einen bedrohlichen Charakter an. Von jeher hielten Bettler, Lahme, Krüppel und Kranke aller Art die Straßen in und um Zurzach besetzt, so daß Hans Rudolf Manuel in seinem „Weinspiel“ einen Spieler die Vermünschung aussprechen läßt: „Daß Dich all plagen angan muessen, die d'bettler ie gen Zurzach truogend.“ 1548 wünschten das Stift und die Gemeinde, daß den Bettlern und Gaunern, die während der Märkte auf dem Plage bei

der Linde oben im Dorfe mit Spielen, Zutrinken und Gotteslästern ein unmenschliches Wesen treiben, wenigstens ein anderer Platz zum Campieren angewiesen werde. Der Landvogt wurde beauftragt einen solchen außerhalb des Dorfes ausfindig zu machen und ein Duzend zuverlässiger Männer zu bestellen, welche auf der That ergriffene Diebe ohne Weiteres an der Linde aufhängen sollen. Für die zunehmende Zahl der Gauner existierte noch kein eigenes Gefängnis in Zurzach; sie mußten nach jeder Messe nach Baden transportiert werden. Erst 1570 wurde in Zurzach ein Turm für die Gefangenen aufgerichtet, an dessen Kosten das Bistum Konstanz nach längerer Weigerung 300 Gulden — die Hälfte der Bausumme — beisteuern mußte. Aber weder die Linde, an deren Stelle später ein besonderes Hochgericht (Galgen) trat, noch der Schelmenturm schreckte das Gesindel vom Besuche der Messen ab; dasselbe nistete sich in den Dörfern der nächsten Umgebung des Marktfleckens ein und wer nicht gutwillig diese Landstreicher, Bettler und Strolche, unter denen sich nicht wenige entlassene Soldaten befanden, aufnehmen wollte, dem wurde mit dem bekannten roten Hahn gedroht. Die Mandate, welche verboten Bettler, Strolche, Gaugler, Soldaten, Rifföner zc. zu beherbergen, fruchteten ebenso wenig wie die konstante Drohung, daß man dieses Gesindel ohne weiteres Verhör auf die Galeeren schicken werde (17. Jahrhundert). Auch das Verlangen, daß ein jeder, der die Messe besuchen wollte, einen obrigkeitlichen Schein aufweisen müsse, daß er in Zurzach Handelschaft, Einkauf und Verkauf treiben wolle, ließ sich nicht durchführen. Die Bürgerschaft drückte, vielleicht aus dem gleichen Grunde wie die Bauern auf dem Lande, gegenüber

den zweifelhaften Elementen ein Auge zu, so daß besondere, eigens für die Zurzacher Märkte veranstaltete viertägige Betteljagden durch die ganze Grafschaft Baden nur einen teilweisen Erfolg hatten. Erst die Drohung des Landvogtes, daß die Nachlässigkeit der Bürger von Zurzach damit bestraft werden würde, daß aus den benachbarten Orten eine „genugsame Mannschaft zur Hinterhaltung dieses Gesindels“ auf Kosten der Gemeinde in den Marktflecken eingelegt werden solle, vermochte, verbunden mit einer täglichen Visitation von Haus zu Haus, dem Unfuge zu steuern. Mochte auch das ärgste Gesindel glücklich entfernt worden sein, so hatte die aus den umliegenden Städten und Orten mit Zuzug unterstützte Zurzacher Bürgerwache noch genug Arbeit, um gegen das unanständige, nächtliche Herumschweifen vieler Bürger, Gassenvögel und Junggesellen, die den ruhigen Marktleuten die nötige Nachtruhe raubten, anzukämpfen. Wie ergiebig sich die Zurzacher Märkte für die Marktdiebe und Beutelschneider gestalteten, geht aus der Aussage eines verhafteten Gauners hervor: Da komme ein ganzer Schwarm von 40—60 Dieben zusammen, Leute, die man gar nicht dafür ansehen würde, welche in goldgalonierten Kleidern und deren Weiber mit anhängenden Uhren aufs prächtigste daher ziehen. Die Gauner sprechen auf der Messe unter sich eine besondere Gaunersprache, die Sprache des Konstanzer Hans, eines berühmten Bandenführers, d. h. Rotwälsch. Da ist brav Geld (nämlich zum Stehlen) und man bekommt schöne Saduhren; aber man bekommt auch, wie der Verhörte kleinlaut beifügt, etliche Stockschläge und wird über den Rhein geführt. Die Stellung an den Pranger, die Ausstreichung mit dem Staupbesen durch den Scharfrichter und die im

Wirklichkeit nur mehr oder weniger ewige Verbannung aus der Grafschaft Baden war im 18. Jahrhundert, also in der Zeit der eben mitgetheilten Aussage, die gewöhnliche Strafe für Diebstahl. Wie gelind war dieselbe im Vergleiche zum 15. Jahrhundert, wo z. B. eine Bürgerin von Brugg, die u. a. auch auf der Zurzacher Messe gestohlen hatte, dafür daselbst in der Aare ertränkt worden war. Noch 1662 wurden drei Juden, die einem Uracher Leinwandhändler in Zurzach für 1500 Gulden Ware aus dem Magazine mittelst Einbruchs entwendet hatten und welche in Schaffhausen erwischt worden waren, gehängt.

Auf einem rechten Jahrmarkte durfte auch, wie heute noch, das Glücksspiel nicht fehlen. Seit 1462 hatte der jeweilige eidgenössische Landvogt, sobald er in Zurzach zu der Messe eingeritten war, den Platz d. h. den Spielplatz, zu Handen zu nehmen; er verlieh ihn demjenigen, den er zum Pächter haben wollte und den Scholder, d. h. den Ertrag aus dem Glücksspiel, nahm er zu seinen Händen. Dafür daß er den Spielplatz besetzt, muß der Landvogt den Zurzacher Markt mit Pfeiffern und Trompetern versehen zu der Eidgenossen Lob und Ehre, ohne alle deren Kosten und Schaden. Während der Messe wollte also die Landesobrigkeit auch die Oberaufsicht über das Glücksspiel in Händen haben, um gegen allfällige Betrügereien kräftig einschreiten zu können. Wir nötig dies war, darüber gibt eine sehr interessante Verhandlung der eidgenössischen Tagsatzung auf der Fahrrechnung zu Baden am 8. Juni 1535 erwünschten Aufschluß. Hier machte der neue Landvogt Benedikt Schütz von Bern den eidgenössischen Ratsboten den Vorschlag, das schändliche, unchristliche, offene Gewerbe der Inhaber des

Glücksspiels und anderes Lasterwerk (d. h. den Tanz und Verkehr mit öffentlichen Dirnen) auf dem „lüttlauffigen“ Zurzacher Markte abzustellen, indem dies frommen Leuten kein gutes Beispiel gebe. Der Landvogt wird durch die Boten von Bern unterstützt, welche betonen, daß ihre Oberen nicht zugeben können, daß der Landvogt diesem Unfuge zusehe ohne einzuschreiten, da er ihrer Herren Reformation und Geboten nachleben müsse. Der Bote von Luzern, Schultheiß Golder antwortete, wie der Berner Chronist Anshelm treffend beifügt, „dem Bären zum Widerspil geneigt“ daß er darüber keine Instruktion habe; seiner Ansicht nach werden seine Herren die Sache (d. h. die Prostitution) nicht abstellen wollen, indem dieselbe von Altersher üblich gewesen sei. Wohl würden die Luzerner Hand dazu bieten, das von Schuldner und andern aufgerichtete Spiel bei Nacht zu verhindern, indem etwa einer gestochen werde und die Thäter sich zu flüchten pflegen. Allein im Übrigen würden Etliche sogleich sagen, sie, die Berner, wollen ihre Satzungen auch in andern Ländern einführen und die andern Orte regieren; es gehe dies um so weniger an, als man (d. h. die Berner) solches auf dem eigenen Gebiete dulde. Der Landvogt brauche dabei nichts zu thun und könne er seine Obliegenheiten ganz wohl durch Untervögte oder andere Amtleute versehen lassen. Die Boten in Bern bemerken, es handle sich jetzt nicht um das Regieren, sondern nur um einen freundlichen wohlgemeinten Antrag. Der Handel sollte heimgebracht und auf die nächste Tagsatzung von den Orten beantwortet werden. „Aber der Herr aller Bosheit wolt seinen widerchristlichen Zweck nitt lassen undergan und darumb ward sin [des Handels] nütt meer gedacht“, fügt Anshelm

seiner Mitteilung resigniert bei. Über die erlaubten und verbotenen Glücksspiele (Würfel- und Kartenspiel, Lotterien und Wetten zc.) geben uns die Zurzacher Akten ausführlichen Aufschluß. Zur Unterhaltung der Meßgäste sorgte außer den Inhabern der verschiedenen Glücksspiele stets eine Anzahl von Tierbudenbesitzern, Musikanten, Taschen-, Marionetten- und Schauspielern. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hören wir von deutschen und französischen Komödianten, die in der Trotte auf dem Bette der Kelter spielen (u. a. von der Truppe Konrad Ernst Adermanns 1758 und 1759) und schon aus dem Jahre 1681 ist folgender interessanter gedruckter Marionettentheaterzettel erhalten geblieben: „Ich Johannes Griff von Zimmerbach im Elsaß, confirmirter und approbirter Meister des Bonvitschänele bin in Zurzach eingetroffen. Zum ersten hab ich bey mir schöne Figuren und Bilder darmit zu spilen geist- und weltliche Comödien auff Italienische Manier. Zum andern hab ich einen schönen Kunstbrunnen, der springt 24 mal, ohne Zuehrungen des Menschen, auch seyn noch andere Stück mehr zu sehen auff allerhand Manier, so geschwind, daß sich Jedermann verwundert. Ich schneide gleichzeitig Alster- und Hüneraugen an den Füßen ohne Blutverlust und ohne Schmerzen.“

Wir sind am Schlusse unserer Darstellung angelangt. Nur einen Punkt haben wir noch zu berühren, der im Verein mit den gänzlich veränderten Handels-, Zoll- und Verkehrsverhältnissen nicht wenig zum raschen Sinken und Zerfall der Zurzacher Messen beigetragen haben muß. Es ist dies der Mangel einer eigenen rührigen Gewerbsthätigkeit in Zurzach, den schon verschiedene Schriftsteller des

18. und 19. Jahrhunderts, wie der Geograph Gerh. Philipp Heinrich Norrmann, Franz Xaver Bronner und andere betont haben. So schreiben z. B. die Briefe auf einer Reise durch das Wehenthal und Aargau 1793 folgendes: „Kaum aber ist die Messe vorbei, so sinkt der Marktflecken, gleich als ob er sich zu sehr angestrengt hätte, in seine vorige Ruhe zurück. Ohne sich ferner um Industrie und Ausbildung zu kümmern, zehrt jeder behaglich von dem erhaschten Gewinn, denn er weiß ja, daß die Erntezeit periodisch wiederkommt.“ Darin lag in der That eine große Gefahr für die Bewohner des Marktfleckens und diese Gefahr wurde dadurch vergrößert, daß sich die Bürgerschaft mit aller Kraft, ja starrköpfig gegen die Niederlassung oder gar gegen die Einbürgerung Fremder, die ihr frisches Blut zugebracht hätten, stemmte. So sehen wir neben den Gewerbetreibenden, die ausschließlich für den Lebensunterhalt der Einwohner zu sorgen hatten, nur ganz vereinzelt Handwerker thätig, welche jedenfalls nur wenige von ihnen selbst verfertigte Waren auch auf die Messen brachten. Wie gesagt, war dieser Mangel an eigener Gewerbs- und Handelsthätigkeit nur ein aber gewiß kein ganz unwichtiges Glied in der Kette der verschiedenen Umstände, die zusammen das Eingehen der Messen beziehungsweise die Verlegung der Ledermesse nach Zürich 1856 bewirkt haben. Denn was die übrigen Ursachen anbetrifft, die nach einem halben Jahrtausend das Verschwinden einer für unser ganzes Vaterland so wichtig gewesenen Institution herbeiführten, so war Zurzach allein zu ohnmächtig, dieselben aus dem Wege zu räumen. Mit den Bürgern vieler anderer und größerer Orte und Städte mußten die Bewohner Zurzachs die bittere

Wahrheit des Satzes an sich selbst erfahren, daß die Verhältnisse stärker sind als die Menschen.

Nachwort. Der Verfasser behält sich vor, das über die Zurzacher Messen gesammelte Material in einer ausführlicheren Darstellung zu verarbeiten. In derselben wird sich Gelegenheit finden, die hier zum Teil wörtlich angeführten Quellen, von welchen ich vor Allem das treffliche Werk Traugott Geerings, „Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886“, dankbar erwähnen muß, im einzelnen zu nennen. Allen denjenigen, die ihn bei der Ausarbeitung dieses Vortrages mit Zusendung von Materialien unterstützt haben, spricht der Verfasser seinen verbindlichsten Dank aus.

Haus Herzog.

